



SATZUNG

des

Anti-Drogen-Verein e.V.

(beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.3.1975)

Neufassung beschlossen auf der

Mitgliederversammlung am **22.11.2010**

in den Räumen des Café-Restaurant „Weisser Elefant“, Wegener Str. 1-2

in Berlin-Wilmersdorf

S A T Z U N G

des

Anti-Drogen-Verein e.V.

(beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.3.1975)

(letzte Änderung vom 17.04.2002)

Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.11.2010 in den Räumen des Café-Restaurant „Weisser Elefant“ in Berlin-Wilmersdorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

1. Der Verein nennt sich Anti-Drogen-Verein e.V.
Sein Wirkungsbereich erstreckt sich insbesondere auf Berlin und Brandenburg.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck, Leistung, Vermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Dieses geschieht durch Anregung, Förderung und Verwirklichung von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Rehabilitation suchtkranker Menschen dienen, insbesondere durch:

- Betreuung von Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation;
- Durchführung von beruflicher Aus- und Weiterbildung; hierzu werden auch geschützte Arbeitsplätze für ehemals drogenabhängige in den gemeinnützigen Zweckbetrieben Tischlerei, KLEIN-HOLZ-Läden und dem Nachsorgecafé geschaffen, in denen diese realitätsnah auf den regulären Arbeitsmarkt vorbereitet werden
- Schaffung von betreuten und unbetreuten Wohnformen für ehemals suchtmittelabhängige, substituierte, wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen.
- Ferner unterstützt er Maßnahmen zur Suchtprävention und -beratung.

Der Verein ist einem der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen (Paritätischer Wohlfahrtsverband). Rechtsansprüche auf Leistungen können an den Verein nicht gestellt werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitgliedschaft: Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft ist die Volljährigkeit.

Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt, zahlen einen festen monatlichen Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Ist ein Mitglied mit sechs Monatsbeiträgen im Rückstand, ruht seine Mitgliedschaft.

2. Fördernde Mitgliedschaft:

Jede volljährige Person, die einen beliebig hohen Jahresbeitrag zahlt, kann förderndes Mitglied werden, auch juristische Personen können eine Mitgliedschaft erwerben. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3. Über den Antrag auf Vereinsmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird.
- b) durch Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig bei Vorliegen eines Grundes, der dem Ansehen und Wirken des Vereins schädlich ist; insbesondere führt Missbrauch oder Abhängigkeit von Rauschmitteln zum Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Dieser Beschluss muss auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bestätigt werden.

§ 4 Organe des Vereines

1. Organe des Vereins sind:

- a) Der **Vorstand** (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer)
- b) Die **Mitgliederversammlung**

2. Der Vorstand des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der aktiven Mitglieder gewählt. Das Amt des Vorstandes ist ein Ehrenamt. Personen die im Verein angestellt sind, können nicht Mitglied des Vorstandes werden.

3. Der Vorstand des Vereins wird auf einer Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt oder erneut bestätigt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

4. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schriftführer sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt und haben den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten, das Vereinsvermögen ordnungsgemäß zu verwalten und zu vertreten, und dem Verein zweckentsprechend zu verwenden.

Vom Vorstand wird die Mitgliederversammlung einberufen; er leitet die Versammlungen und sorgt für die Ausführungen ihrer Beschlüsse. Über die Verhandlungen, die Beschlüsse und den Ablauf der Mitgliederversammlungen wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt.

§ 4 Organe des Vereines

5. Die Vorstandsmitglieder können eine, im Verhältnis zu ihren Vorstandsaufgaben, angemessene Entschädigung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
6. Die **Mitgliederversammlung** tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder im Interesse des Vereins für notwendig erachten. Die Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen, der Zeit und Ort bestimmt. Die Einberufung hat schriftlich zu ergehen und muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die schriftliche Einladung erfolgt an die dem Verein von dem jeweiligen Mitglied angegebene Adresse. Über die Führung der Geschäfte, insbesondere über die Verwendung der Einkünfte ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
7. Die **Mitgliederversammlung** beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, deren Besorgung durch die Satzung nicht dem Vorstand übertragen sind, insbesondere über
- die Wahl des Vorstandes
 - Beschluss des Wirtschaftsplanes
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden oder Schriftführer zu unterschreiben. Beschlüsse über die Änderung der Zweckbestimmung des Vereins und seiner Auflösung bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder die Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Steuerpflicht mitzuteilen.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPW) LV Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Mitglieder in Projektverbund StadtRand zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand. Die Vorschriften für die Bestellung und Abberufung des Vorstandes gelten auch für den Liquidator.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 BGB wird versichert.


Renate Kirchner
1. Vorsitzende


Vera Kalinna
2. Vorsitzende